



Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,
Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2025 | Ausgabe 07

Amtsblatt vom 07. Oktober 2025

Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über Einwilligungs- und Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 05. Juni 2025
- Beschlüsse der 12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 03. Juli 2025
- Umlaufbeschlüsse vom 30. Juli 2025 und 01. August 2025
- Beschlüsse der 13. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 04. September 2025

Öffentliche Bekanntmachung über Einwilligung- und Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundsmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister, aus denen sie auch Auskünfte erteilen können.

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde -nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes- die Möglichkeit, bestimmten Datenübermittlungen zu widersprechen bzw. diese per ausdrücklicher Einwilligung erst zu ermöglichen.

Zur Ausübung der Einwilligung- und Widerspruchsrechte hält das Einwohnermeldeamt Jöhstadt die entsprechenden Formulare bereit. Bereits bestehende Übermittlungssperren brauchen nicht neu erklärt zu werden, sie gelten bis auf Widerruf.

Nachfolgende Übermittlungssperren können auf Antrag im Melderegister eingetragen werden.

Einer Begründung bedarf es dazu nicht.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Familiennamen,
- frühere Namen,
- Vornamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift,
- Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
- Sterbedatum

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Die Meldebehörde darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

F) Einwilligung zur Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG

Einfache Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde nur nach ihrer generellen Einwilligung erteilen.

Der Einwilligungsvorbehalt bedeutet, dass ohne Ihre Zustimmung Ihre Daten nicht zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels an anfragende Stellen herausgegeben werden. Sie müssen also nur tätig werden, wenn Sie ausdrücklich ihre Zustimmung zur o. g. Datenweitergabe erteilen wollen.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG, § 42 Abs. 3 BMG und § 36 Abs. 2 BMG wird hiermit auf Ihr Widerspruchsrecht durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Stadt Jöhstadt -Einwohnermeldeamt Jöhstadt- Markt 185, 09477 Jöhstadt

Bekanntgabe der Beschlüsse der 11. Sitzung des Stadtrates am 05. Juni 2025

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05. Juni 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 86:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 69 vom 06. März 2025.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
13 + 1	10 + 1	10	0	1	0

Beschluss Nr. 87:

Der Stadtrat beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen, den Vertrag über die Geschäftsbesorgung für das Eisenbahnverkehrsunternehmen Stadt Jöhstadt – Preßnitztalbahn zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
13 + 1	10 + 1	10	0	1	0

Beschluss Nr. 88:

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag zum Ersatzneubau Stützwand Äußere Bahnhofstraße zum Angebotspreis von 234.445,79 € an die Firma Baugesellschaft „Am Scheibenberg“ mbH, Silberstraße 1a, 09481 Scheibenberg, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
13 + 1	10 + 1	11	0	0	0

Beschluss Nr. 89:

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für die Vermarktung zur Veräußerung des Grundstücks Hauptstraße 57 in Jöhstadt OT Steinbach, Flurstück 215 der Gemarkung Steinbach, bebaut mit einem denkmalgeschützten Wohngebäude und Großgarage sowie Nebengebäude an den Immobilienmakler HERSIEG GmbH, Annaberg-Buchholz, zu vergeben.

Die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für die auf dem Grundstück befindliche private Garage mit Sicherung des Wegerechts bzw. abzüglich einer noch zu vermessenden Teilfläche zugunsten Familie Matthias Siegel, OT Steinbach, Flurstück 216 Gemarkung Steinbach ist zu gewährleisten.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
13 + 1	10 + 1	11	0	0	0

Beschluss Nr. 90:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 108/8 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
13 + 1	10 + 1	10	1	0	0

Beschluss Nr. 91:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über den 1/18 MEA am Flurstück 90 der Gemarkung Grumbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
13 + 1	10 + 1	11	0	0	0

Beschluss Nr. 92:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 1.500,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
13 + 1	10 + 1	11	0	0	0

Beschluss Nr. 93:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 100,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
13 + 1	10 + 1	10	0	1	0

Beschluss Nr. 94:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 500,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
13 + 1	10 + 1	10	0	0	1

Beschluss Nr. 95:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Sachzuwendungen in Höhe von insgesamt 694,81 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
13 + 1	10 + 1	11	0	0	0

Jöhstadt, den 06. Oktober 2025



A. Zinn
Bürgermeister



Bekanntgabe der Beschlüsse der 12. Sitzung des Stadtrates am 03. Juli 2025

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03. Juli 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 96:

Der Stadtrat beschließt, die 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer für die Stadt Jöhstadt als Maßnahme „Anpassung der Hundesteuer“ mit der Maßnahmennummer 611-001.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
13 + 1	11 + 1	11	0	1	0

Beschluss Nr. 97:

Der Stadtrat beschließt, im Rahmen des Haushaltsstrukturkonzeptes die Maßnahme „Nutzungs- entgelte Saal Erbgericht Grumbach“ mit der Maßnahmennummer 281-001 mit einem Nutzungsentgelt für private Vermietung i. H. v. 300,00 EUR brutto pro Nutzung sowie für die Vermietung an stadteigene Vereine i. H. v. 150,00 EUR brutto pro Nutzung.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
13 + 1	11 + 1	12	0	0	0

Beschluss Nr. 98:

Der Stadtrat beschließt im Rahmen des Haushaltsstrukturkonzeptes die Maßnahme "Nutzungsentgelte Saal, Gaststube und Kegelbahn Sportcenter" mit der Maßnahmennummer 424-002 mit Nutzungsentgelten wie folgt:

Nutzungsentgelt Saal:	250,00 € brutto	gereinigt lt. Vertrag
Nutzungsentgelt Gaststube:	180,00 € brutto	gereinigt lt. Vertrag
Nutzungsentgelt Kegelbahn:	25,00 € brutto	pro Stunde für beide Bahnen

Wird das Objekt insgesamt für mehrere Tage genutzt, gilt folgende Staffelung:

Nutzungsentgelt Saal:	250,00 € brutto	1. Tag
	166,68 € brutto	jeder weitere Tag
Nutzungsentgelt Gaststube:	180,00 € brutto	1. Tag
	90,00 € brutto	jeder weitere Tag

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
13 + 1	11 + 1	12	0	0	0

Beschluss Nr. 99:

Der Stadtrat beschließt, im Rahmen des Haushaltsstrukturkonzeptes die Maßnahme „Anpassung Miet- und Pachtpreise für Garagen und Stellplätze“ mit der Maßnahmennummer 522-001 mit folgenden Preisen ab 01.01.2026:

Garage Pacht/Jahr	119,00 € brutto (100,00 € zzgl. MwSt.)
Garage Miete/Monat	29,75 € brutto (25,00 € zzgl. MwSt.)
Stellplatz Miete/Monat	17,85 € brutto (15,00 € zzgl. MwSt.)

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
13 + 1	11 + 1	12	0	0	0

Beschluss Nr. 100:

Der Stadtrat beschließt, im Rahmen des Haushaltsstrukturkonzeptes die Maßnahme „Eigenbeiträge der Vereine zur Sportstättennutzung“ mit der Maßnahmennummer 424-001 mit dem Preis für die Sportstättennutzung für Erwachsene i. H. v. 178,50 EUR pro Stunde für das Jahr.

Die Mindestnutzung der Sportstätte beträgt 2 Stunden.

Die Kindergruppen nutzen die Sportstätten kostenfrei.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
13 + 1	11 + 1	12	0	0	0

Beschluss Nr. 101:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, dem Antrag mit dem Aktenzeichen 01403-2025-48 vom 28.05.2025 auf Ersatzneubau eines Lagerschuppens für Gartengeräte vom Antragsteller auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 112/1 der Gemarkung Schmalzgrube gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
13 + 1	11 + 1	11	0	1	0

Beschluss Nr. 102:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 126 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
13 + 1	11 + 1	11	0	1	0

Beschluss Nr. 103:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 20,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
13 + 1	11 + 1	12	0	0	0

Jöhstadt, den 06. Oktober 2025



A. Zinn
Bürgermeister



Impressum

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister André Zinn
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis

Bekanntgabe von Umlaufbeschlüssen 30. Juli 2025 und 01. August 2025

Beschluss Nr. 104 vom 30. Juli 2025:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 309 e der Gemarkung Grumbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Stimmabgaben	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
13 + 1	12 + 1	13	0	0	0

Beschluss Nr. 105 vom 30. Juli 2025:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über den 1/38 MEA am Flurstück 312/1 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Stimmabgaben	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
13 + 1	12 + 1	13	0	0	0

Beschluss Nr. 106 vom 01. August 2025:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 77/12 der Gemarkung Grumbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Stimmabgaben	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
13 + 1	12 + 1	13	0	0	0

Jöhstadt, den 06. Oktober 2025



A. Zinn
Bürgermeister



Bekanntgabe der Beschlüsse der 13. Sitzung des Stadtrates am 04. September 2025

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04. September 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 107:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, dem Antrag mit dem Aktenzeichen 01640-2025-48 vom 10.06.2025 von XXX auf Errichtung eines Anbaus an ein Einfamilienhaus auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 82/6 der Gemarkung Steinbach gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
13 + 1	11 + 1	12	0	0	0

Beschluss Nr. 108:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, dem Antrag mit dem Aktenzeichen 01512-2025-51 vom 04.11.2024 von XXX auf Errichtung eines Antennenträgers (Stahlgittermast 60 m) mit Outdoorsystemtechnik auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 597/5 der Gemarkung Steinbach gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
13 + 1	12 + 1	13	0	0	0

Beschluss Nr. 109:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 31 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
13 + 1	12 + 1	13	0	0	0

Beschluss Nr. 110:

Der Stadtrat beschließt, als außerplanmäßige Ausgabe zum Haushaltsplan 2025, eine Ausübungserklärung zum grundbuchmäßig eingetragenen Wiederkaufsrecht für die Stadt Jöhstadt am Flurstück 786/7 der Gemarkung Jöhstadt an die Insolvenzverwalterin der Firma Aquinos Bedding Germany GmbH zu stellen. Das Wiederkaufsrecht soll zu den im Vertrag vereinbarten Bedingungen erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
13 + 1	12 + 1	12	0	1	0

Beschluss Nr. 111:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 500,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
13 + 1	12 + 1	13	0	0	0

Beschluss Nr. 112:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Sachzuwendungen in Höhe von insgesamt 357,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
13 + 1	12 + 1	12	0	0	1

Jöhstadt, den 06. Oktober 2025



A. Zinn
Bürgermeister

